

## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Breitbandkommunikation e.V. hat am 19. April 1999 in Bonn für ihre Mitglieder folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 19. April 1999, zuletzt geändert am 13. November 2009, gilt.

### § 1 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich wie folgt bemisst:

#### 1. Kategorie A

Beiträge für Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 der Satzung des Verbandes (ordentliche Mitglieder)

Klasse	Jahresumsatz		Mitgliedsbeitrag
A1		bis unter 2,5 Mio. EUR	<b>3.750,00 EUR</b>
A2	2,5 Mio. EUR	bis unter 5 Mio. EUR	<b>7.500,00 EUR</b>
A3	5 Mio. EUR	bis unter 10 Mio. EUR	<b>11.875,00 EUR</b>
A4	10 Mio. EUR	bis unter 15 Mio. EUR	<b>13.750,00 EUR</b>
A5	15 Mio. EUR	bis unter 20 Mio. EUR	<b>15.625,00 EUR</b>
A6	20 Mio. EUR	bis unter 25 Mio. EUR	<b>17.500,00 EUR</b>
A7	25 Mio. EUR	bis unter 30 Mio. EUR	<b>19.375,00 EUR</b>
A8	30 Mio. EUR	bis unter 40 Mio. EUR	<b>24.375,00 EUR</b>
A9	40 Mio. EUR	bis unter 50 Mio. EUR	<b>27.813,00 EUR</b>
A10	50 Mio. EUR	bis unter 75 Mio. EUR	<b>31.250,00 EUR</b>
A11	75 Mio. EUR	bis unter 100 Mio. EUR	<b>35.938,00 EUR</b>
A12	100 Mio. EUR	bis unter 150 Mio. EUR	<b>40.625,00 EUR</b>
A13	150 Mio. EUR	bis unter 200 Mio. EUR	<b>43.750,00 EUR</b>
A14	200 Mio. EUR	bis unter 250 Mio. EUR	<b>46.875,00 EUR</b>
A15	250 Mio. EUR	bis unter 500 Mio. EUR	<b>50.000,00 EUR</b>
A16	ab 500 Mio. EUR		<b>62.500,00 EUR</b>

2. Der Mitgliedsbeitrag eines Unternehmens bemisst sich nach der Summe der Umsätze, die dieses Unternehmen und die mit ihm gemäß § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen erzielen. Der Vorstand kann in besonders begründeten Ausnahmefällen beschließen, einzelne Unternehmen nicht bei der Beitragsbemessung zu berücksichtigen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn durch Anwendung des Satzes 1 die Umsätze von solchen Unternehmen zur Grundlage für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages würden, welche nicht Telekommunikationsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung sind und nicht den Zweck verfolgen, den geschäftlichen Erfolg von Telekommunikationsunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu fördern.
3. Die Mitglieder erbringen den Nachweis über den Jahresumsatz gegenüber der Geschäftsführung durch Vorlage einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten

Umsatzmitteilung aus dem vergangenen Geschäftsjahr oder einer von einem Wirtschaftsprüfer bestätigten Mitteilung über die einer Beitragsklasse zugrundeliegende Umsatzspanne des vergangenen Geschäftsjahres. Soweit nach Abs. 1 Umsätze verbundener Unternehmen zu berücksichtigen sind, ist der jeweils konsolidierte Umsatz der betreffenden Unternehmen maßgeblich. Der Nachweis muss bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres erbracht werden. Sofern der Nachweis auf Aufforderung durch die Geschäftsführung nicht erbracht wird, wird das Mitglied in die höchste Beitragskategorie eingestuft.

#### **4. Kategorie B**

Dies sind assoziierte Mitglieder gem. § 3 Abs. 4 der Satzung, die kein Stimm- und Wahlrecht haben und auf Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden. Assoziierte Mitglieder, die Unternehmen sind, zahlen grundsätzlich 50 % der Mitgliedsbeiträge der Kategorie A. Verbände und natürliche Personen zahlen grundsätzlich 50 % der Kategorie A1. Der Vorstand behält sich jedoch vor, im Einzelfall hiervon abweichende Beiträge festzulegen.

#### **§ 2 Fälligkeit, Verzugszinsen, Beitragserstattung**

Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem das Mitglied in den Verband aufgenommen wird, werden anteilig ab dem Monat erhoben, ab dem die Mitgliedschaft besteht.

Die Beiträge werden den Mitgliedern zum Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen fällig. Nach Eintritt der Fälligkeit werden ausstehende Beträge mit 7 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.

Werden fällige Mitgliedsbeiträge nach der zweiten Mahnung nicht entrichtet, so wird das säumige Mitglied gem. § 6 Abs. 3 der Satzung des Verbandes durch den Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen.

Bei Ausscheiden aus dem Verband - ungeachtet, aus welchen Gründen - werden bereits gezahlte Gebühren und Beiträge sowie Umlagen gem. § 6 Abs. 1 der Satzung des Verbandes nicht erstattet.

Die Mitgliederversammlung kann gem. § 8 Abs. 3 der Satzung des Verbandes besondere Umlagen (z. B. für aktive Prozessführung) beschließen.

#### **§ 3 Umsatzsteuerpflicht**

Sollten die Mitgliedsbeiträge mit gesetzlicher Umsatzsteuer belastet sein, ist BREKO berechtigt, diese nachträglich bei den Mitgliedern zu erheben.